



Service

Hinweispflichten des Arbeitgebers bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Formulierungshilfen

Arbeitgeber müssen seit einigen Jahren bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sei es aufgrund Befristung, Kündigung oder Aufhebungsvertrag – verschiedene Hinweise an ihre Arbeitnehmer erteilen. Wir möchten deswegen Arbeitgebern mit folgenden Formulierungsvorschlägen eine Hilfestellung an die Hand geben.

Hinweis bei ordentlicher Kündigung (im Kündigungstext):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Erhalt dieser Kündigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht noch mindestens drei Monate dauert. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei fristloser Kündigung (im Kündigungstext):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Erhalt dieser Kündigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei Aufhebung (im Aufhebungsvertrag):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage

nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht noch mindestens drei Monate dauert. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei zeitbefristetem Arbeitsverhältnis (im Vertrag):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Abschluss dieses Vertrages bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn er nicht für einen längeren Zeitraum als drei Monate abgeschlossen ist. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."

Hinweis bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis (Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die Zweckerreichung):

"Sie werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung notwendig sind. Sie müssen sich außerdem binnen dreier Tage nach Erhalt dieses Schreibens bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht noch mindestens drei Monate dauert. In diesem Fall können Sie mit der Meldung noch warten; sie muss aber spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Kommen Sie der genannten Meldepflicht nicht nach, droht eine Sperrzeit von einer Woche."